

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1997

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1997

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 129* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Vom 26. April / 9. Mai 1997.

Die EKD und die ELKI haben ihre Beziehungen durch den Vertrag vom 8. April 1952, geändert mit Vertrag vom 4. November 1980 sowie vom 28. April 1989, auf der Grundlage der Gleichberechtigung rechtlich geordnet. Nach dem Eintritt verschiedener Änderungen im kirchlichen Leben wird das Vertragsverhältnis durch die folgenden Bestimmungen neu gefaßt.

Durch den Staatsvertrag zwischen der italienischen Republik und der ELKI in Ausführung des Art. 8 Abs. 3 der italienischen Verfassung, Gesetz vom 29. November 1995 Nr. 520, ist die ELKI kirchliche Körperschaft. Sie umfaßt Gemeinden deutscher und italienischer Sprache.

Beide Partner stellen fest, daß die Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 und die Verfassung der ELKI vom 7. März 1975 nicht miteinander unvereinbar sind und daß keine der beiden Kirchen Bindungen zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft hat, die mit den nachstehenden Vertragsbestimmungen nicht vereinbar sind.

§ 1

(1) Die EKD und die ELKI bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Zwischen der ELKI und den Gliedkirchen der EKD, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben, besteht Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie; sie schließt Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ein.

(3) Die Beziehungen zwischen der ELKI und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

(1) Die EKD und die ELKI arbeiten in der ökumenischen Bewegung mit.

(2) Die ELKI ist auch Mitglied der Föderation Evangelischer Kirchen in Italien (Federazione delle Chiese Evangeliche in Italia), des Lutherischen Weltbundes und der Konferenz Europäischer Kirchen.

(3) Die ELKI fördert die Zusammenarbeit mit Kirchen und Gemeinden anderer Nationalität und Konfession sowie die Mitarbeit in lokalen, regionalen und nationalen kirchlichen Zusammenschlüssen.

(4) Die EKD bezieht bei ihren ökumenischen Kontakten, soweit sie den Bereich der ELKI und ihrer Gemeinden betreffen, die ELKI, ihre Gemeinden und ihre Pfarrer und Pfarrerinnen in angemessener Weise ein.

§ 3

Die EKD und die ELKI lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig in jeder möglichen Weise. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Umfeld. Sie können ihre Beziehungen durch gegenseitige Besuche vertiefen, insbesondere durch die Teilnahme von Gliedern der Kirche an gesamtkirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen, durch Besuche in den Gemeinden und durch Teilnahme bzw. Vertretung bei den Tagungen der Synoden der jeweils anderen Kirche sowie an den von der EKD veranstalteten europäischen Auslandspfarrkonferenzen und den Pfarrkonventen der ELKI.

§ 4

Die EKD und die ELKI verpflichten sich, Vereinbarungen mit anderen Kirchen oder Kirchengemeinschaften, die einen in diesem Vertrag behandelten Gegenstand betreffen, nur nach gemeinsamer Beratung zu schließen.

§ 5

Die ELKI verpflichtet sich,

1. die Verantwortung für die kirchliche Versorgung aller im Bereich ihrer Gemeinden lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache sowie Mitglieder der Gliedkirchen der EKD, die zeitlich begrenzt in Italien leben, nach Maßgabe ihrer Verfassung zu übernehmen. Nach dieser Verfassung können auch Angehörige eines anderen in der EKD geltenden reformatorischen Bekenntnisses die volle Mitgliedschaft in den evangelisch-lutherischen Gemeinden erwerben,
2. in Zusammenarbeit mit der EKD und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an Urlaubern und Urlauberinnen deutscher Sprache im Bereich ihrer Gemeinden zu fördern,
3. die Ordnungen für die dienstrechtlichen Verhältnisse der auf Zeit von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit der EKD zu schaffen oder zu ändern,
4. Pfarrstellen oder Mitarbeiterstellen, deren Unterhalt zusätzlich Belastungen für den Haushalt der EKD mit sich bringen kann, im Benehmen mit der EKD zu errichten

und zu besetzen. Die EKD kann die Notwendigkeit solcher Pfarrstellen bzw. ihrer Besetzung prüfen, indem sie schriftliche Unterlagen einholt und die betreffenden Gemeinden im Benehmen mit dem Konsistorium der ELKI durch Beauftragte besuchen läßt,

5. der EKD vor einer Änderung ihrer Verfassung und vor Abschluß einer Vereinbarung mit dem italienischen Staat, einer Kirche, Gemeinde oder Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
6. der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr der ELKI gewährten finanziellen Zuwendungen zu gestatten.

§ 6

(1) Die EKD verpflichtet sich, die Arbeit der ELKI und ihrer Gemeinden zu fördern und ihr eine jährliche Beihilfe von 475 000,- DM zum gesamtkirchlichen Haushalt zu gewähren. Der Betrag ist zahlbar zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres. Er kann in Raten jeweils zu Beginn eines Quartals entrichtet werden.

(2) Der ELKI kann die EKD auf Antrag im Rahmen der bei ihr geltenden Regelungen finanzielle Hilfe gewähren für

1. gesamtkirchliche Aufgaben (z.B. synodale Gremien, Dienste und Veranstaltungen, Ausbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen, auch ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Fortbildungsmaßnahmen, übergemeindliche Dienste);
2. andere kirchliche und pastorale Dienste, die im Interesse der EKD liegen, insbesondere Personal- und Sachkosten für Urlaubserseelsorge nach § 5 Nr. 2,
3. ökumenische, missionarische oder diakonische Aufgaben, die im Interesse der EKD liegen, sowie die Unterhaltung entsprechender kirchlicher Werke und Einrichtungen,
4. den Kauf, die Errichtung oder Einrichtung von Gebäuden und die Erhaltung oder Verbesserung vorhandener kirchlicher Gebäude und ihrer Einrichtungen,
5. die Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Dienst von Pfarrern und Pfarrerinnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
6. besondere Notfälle und Notlagen.

(3) Der ELKI kann die EKD über die genannten Zuwendungen hinaus im Rahmen der bei ihr geltenden Regelungen Beihilfen gewähren, wenn der Dienst von Gemeinden der ELKI sich als pastoral, ökumenisch, diakonisch oder missionarisch dringend notwendig erweist, die Gemeinden und die ELKI jedoch die hierfür notwendigen Eigenmittel nicht oder nicht ganz aufzubringen vermögen.

§ 7

(1) Die EKD entsendet in die ELKI mindestens fünf, höchstens acht Pfarrer oder Pfarrerinnen, einschließlich Dekansdiakon oder Dekansdiakonin. Auf sie finden die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

(2) Die ELKI und ihre Gemeinden können Pfarrer und Pfarrerinnen aus Gliedkirchen der EKD nur aufgrund einer Entsendung durch die EKD im Rahmen dieses Vertrages einstellen.

(3) Der Wechsel eines von der EKD entsandten Pfarrers oder einer von der EKD entsandten Pfarrerin von der ursprünglichen auf eine andere Pfarrstelle innerhalb der Entsendungszeit ist möglich, sofern alle in § 10 genannten Beteiligten dazu ihr Einverständnis erklären und die neue

Gemeinde den Pfarrer oder die Pfarrerin durch Wahl annimmt.

(4) Die Besetzung von Pfarrstellen deutschsprachiger Gemeinden, durch welche die ELKI ihre Verpflichtung nach § 5 Nr. 1 und 2 wahrnimmt, geschieht im Einvernehmen zwischen der ELKI und der EKD.

§ 8

(1) Auf Wunsch der ELKI ist die EKD bei der Gewinnung von Pfarrern und Pfarrerinnen aus ihrem Bereich behilflich. Die EKD berücksichtigt bei der Auswahl die von der ELKI genannten Anforderungen. Im übrigen gelten für Auswahl und Entsendung solcher Pfarrer und Pfarrerinnen die bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen, soweit in diesem Verträge nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Anlässlich der Suche nach Bewerbern und Bewerberinnen um eine Pfarrstelle bittet die ELKI die EKD, die freie Stelle auszuschreiben oder ihr auf andere Weise möglichst mehrere Bewerber oder Bewerberinnen zu benennen.

(3) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der ELKI kann an den Bewerbergesprächen teilnehmen.

(4) Die EKD benennt der ELKI möglichst mehrere Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl durch die jeweilige Gemeinde.

(5) Die Reisekosten für einen Bewerber und dessen Ehepartnerin oder eine Bewerberin und deren Ehepartner zur Vorstellung in Italien trägt die EKD.

§ 9

Der Pfarrer oder die Pfarrerin wird gemäß der Verfassung und der Ordnungen der ELKI in den Dienst der ELKI berufen.

§ 10

Die Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD setzt voraus, daß neben einer ordnungsgemäßen Wahl und Berufung eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ELKI und dem Pfarrer oder der Pfarrerin vorliegt. Darin sind der Aufgabenbereich, Fragen der Wohnung, der Besoldung und des Urlaubs sowie weitere für das Dienstverhältnis relevante Fragen zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde und der EKD.

§ 11

(1) Die Dienstaufsicht über die von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen übt das Konsistorium der ELKI aus.

(2) Die Entscheidung, ob wegen einer Amtspflichtverletzung disziplinarrechtlich vorzugehen ist, trifft das Konsistorium der ELKI.

§ 12

(1) Ist zu erwarten, daß die Wahl als Dekan oder Dekanin oder zur Stellvertretung zu einer längeren als sechsjährigen Auslandsdienstzeit führt, so ist die EKD von der Kandidatur zu informieren. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der freistellenden Landeskirche verlängert die EKD die Entsendungszeit bis höchstens zwölf Jahre.

(2) Zu einer vorzeitigen Zurückberufung des Dekans oder der Dekanin oder der Stellvertretung ist die Zustimmung der ELKI erforderlich.

§ 13

Die Reise- und Umzugskosten des Pfarrers oder der Pfarrerin und der Familie übernimmt bei Beginn der Tätigkeit

die EKD und nach ihrer ordnungsgemäßen Beendigung die ELKI. Kehrt der Pfarrer oder die Pfarrerin vor dem Ablauf der ursprünglichen Entsendungszeit zurück, so wird nach den bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen verfahren.

§ 14

(1) Zur Sicherstellung der späteren Versorgung ist die ELKI verpflichtet, für die aus der EKD in ihren Dienst entsandten Pfarrer und Pfarrerrinnen Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 wird für die ersten vier Jahre der Laufzeit dieses Vertrages erlassen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, vor Ablauf der ersten vier Jahre der Laufzeit dieses Vertrages zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein weiterer Erlaß der Versorgungsbeiträge in Betracht kommt.

§ 15

(1) Für die Entsendung anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die EKD, die eine Tätigkeit bei der ELKI aufnehmen, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

(2) Beruft die ELKI Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die nicht von der EKD entsandt worden sind, so regelt sie deren Rechtsverhältnisse in eigener Zuständigkeit. Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen der EKD hieraus nur, wenn dies besonders vereinbart worden ist.

§ 16

(1) Kirchenmitglieder der ELKI werden mit der Begründung eines Wohnsitzes im Bereich der EKD Kirchenmitglieder derjenigen Gliedkirche der EKD, in deren Bereich ihr Wohnsitz liegt.

(2) Als zuziehende Evangelische haben sie das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen Gliedkirche der EKD angehören wollen.

(3) Kirchenmitglieder, die aus einer der Gliedkirchen der EKD ihren Wohnsitz nach Italien verlegen, werden durch Beitritt zu einer Gemeinde der ELKI Mitglied dieser Gemeinde und der ELKI. Die Vorschriften über den vorübergehenden Auslandsaufenthalt des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder der EKD (ABl. EKD S. 389) bleiben unberührt.

§ 17

Das Abkommen zwischen der EKD und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom vom 22. Juni 1985 sowie die Vereinbarung der EKD mit der ELKI vom 20. Juni 1985 über den kirchlichen Häuserbesitz in Rom bleiben unberührt.

§ 18

Die EKD wird die ELKI frühzeitig unterrichten, wenn Änderungen in geltenden gesetzlichen Regelungen beabsichtigt sind oder notwendig werden, soweit sie diesen Vertrag berühren.

§ 19

Zuständig für die Durchführung dieses Vertrages seitens der EKD ist das Kirchenamt und seitens der ELKI das Konsistorium. Der Schriftwechsel wird über diese Stellen geleitet. In eiligen Fällen kann davon abgesehen werden; dabei

ist sicherzustellen, daß das Konsistorium bzw. das Kirchenamt durch Übersendung von Abschriften unterrichtet werden.

§ 20

Im Falle der Auflösung der ELKI werden Verfügungen über das Vermögen nach Maßgabe von Artikel 44 der Verfassung der ELKI getroffen. Dabei ist für die Sicherung der Ansprüche der von der EKD entsandten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vordringlich zu sorgen. Insbesondere sind die für ihre etwaigen finanziellen Ansprüche erforderlichen Mittel vor sonstigen Verpflichtungen sicherzustellen.

§ 21

(1) Der Vertrag wird für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere drei Jahre, falls er nicht ein Jahr vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, so kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 22

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der Pfarrer und Pfarrerrinnen in ihre jeweilige Landeskirche ist die ELKI zur Zahlung der vereinbarten Bezüge verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der ELKI für die Weiterbeschäftigung der Pfarrer und Pfarrerrinnen entstehenden Personalkosten ganz oder teilweise aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 23

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entspricht.

Hannover, 9. Mai 1997

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Dr. Klaus Engelhardt

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

Valentin Schmidt

Rimini, 26. April 1997

Der Dekan der ELKI

Hartmut Diekmann

Die Präsidentin der Synode der ELKI

Hanna Brunow-Franzoi

Nr. 130* Änderung der Verwaltungsrichtlinien zu den Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 25. März 1994 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) (Auslandsgesetz).

Vom 5. Mai 1995.

Aufgrund des § 25 der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 25. März 1954 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) (Auslandsgesetz) hat das Kirchenamt folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

VerwR zu § 19 (4) AusfB

»Vergleichbare Leistungen Dritter vermindern den Anspruch in entsprechender Höhe.«

VerwR zu § 20 Absatz 3 (1) AusfB

»Die Einrichtungsbeihilfe der entsandten Pfarrerin oder des entsandten Pfarrers, die oder der aus dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt wird, oder dessen versorgungsberechtigten Ehepartners beträgt 75 % des Dreifachen des Grundgehaltes der 14. Besoldungsstufe der Gehaltstabelle nach § 1 zuzüglich der Allgemeinen Stellenzulage, abzüglich etwaiger Anrechnungsbeträge (§ 17 a Abs. 4).«

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Nr. 131* Änderung der Verwaltungsrichtlinien zu den Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) (Auslandsgesetz) zuletzt geändert am 25. März 1994.

Vom 3. Juni 1997.

Aufgrund des § 25 der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) (Auslandsgesetz) i.d.F. vom 25. März 1994 hat das Kirchenamt die folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Verwaltungsrichtlinie zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »linearen« nach dem Wort »eintretenden« eingefügt.
 - b) In Absatz 3 erhält der Klammerzusatz im ersten Satz folgende Neufassung:

»(einschließlich Familienzuschlag nach Familienstand)«.
 - c) In Absatz 3 werden dem ersten Satz folgende Sätze angefügt: »Für die Berechnung der Sonderzuwendung ist neben dem Grundgehalt nach der Gehaltstabelle anstelle des Wertes der mietfreien Dienstwohnung der Betrag nach § 18 Abs. 3 AusfB zu berücksichtigen. Der Kinderzuschlag zur Sonderzuwendung beträgt abweichend von Absatz 2 DM 50,- für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt. Die Höhe der Sonderzuwendung wird jeweils vom Kirchenamt festgesetzt.«

2. Die Verwaltungsrichtlinie zu § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte »der Ortszuschlag (nach Familienstand)« durch die Worte »der Wert der mietfreien Dienstwohnung (§ 18 Abs. 3 AusfB)« ersetzt.

3. Die Verwaltungsrichtlinie zu § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Allgemeiner Stellenzulage,« gestrichen.

4. Die Verwaltungsrichtlinie zu § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte »einschließlich der Allgemeinen Stellenzulage« gestrichen.

5. Die Verwaltungsrichtlinie zu § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte »zuzüglich der Allgemeinen Stellenzulage« gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Nr. 132* Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) in der Fassung vom 25. März 1994 (ABl. EKD 1994, S. 239).

Vom 13. Juni 1997.

Auf Grund von § 11 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996

(ABl. EKD S. 525) hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands beschlossen:

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »die Allgemeine Stellenzulage«, gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »und der Allgemeinen Stellenzulage« gestrichen.
3. In § 18 Abs. 2, 2. Unterabs. werden die Worte »jedoch längstens sechs Monate nach Feststellung der Dienstfähigkeit« ersetzt durch »jedoch längstens drei Monate«.
4. In § 18 Abs. 2, 3. Unterabs. wird der zweite Satz gestrichen.
5. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »daß der volle Ortszuschlag berücksichtigt wird« ersetzt durch die Worte »daß die Bezüge um 958,95 DM erhöht werden«.
6. Der bisherige Satz 2 in § 18 Abs. 3 wird durch folgenden neuen Satz ersetzt: »Der Betrag in Satz 1 nimmt an den für die Besoldung der Kirchenbeamten eingetretenen linearen Änderungen teil.«
7. In § 26 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: »Die Einführung der Allgemeinen Stellenzulage (§ 1 Abs. 1) tritt jedoch am 1. Januar 1995 in Kraft, sie entfällt mit Wirkung zum 1. Juli 1997.«
8. In § 26 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt: »Pfarrerinnen und Pfarrer, die am 30. Juni 1997 Anspruch auf die Allgemeine Stellenzulage hatten, erhalten eine Ausgleichszulage mit der Maßgabe, daß sich die Ausgleichszulage bei Erhöhung des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung und bei allgemeiner Erhöhung der Dienstbezüge zur Hälfte des Erhöhungsbetrages verringert«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, außer Artikel 1 Nummer 3 und 4, die rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Bonn, den 13. Juni 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 133* 7. Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern und anderen nicht beamteten kirchlichen Mitarbeitern in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1980 (ABl. EKD S. 354) zuletzt geändert am 27. April 1990 (ABl. EKD S. 201).

Vom 13. Juni 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von § 15 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Ab-

satz 1 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der EKD in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525) folgende Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern und anderen nicht beamteten kirchlichen Mitarbeitern beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort »zweiundsechzigste« durch das Wort »dreiundsechzigste« ersetzt;

in Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort »achtundsechzigste« durch das Wort »fünfundsechzigste« ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort »achtundsechzigste« durch das Wort »fünfundsechzigste« ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 wird nach dem Wort »enthält« folgendermaßen ergänzt:

»mit der Maßgabe, daß § 85 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung findet.«

3. § 9 erhält folgende Neufassung:

»(1) Der Berechnung der Versorgungsbezüge werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung A, Anlage IV, zugrunde gelegt.

(2) Eine ruhegehaltfähige Zulage erhält, wer in einer mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbundenen Kirche in die geistliche Leitung oder eine Dozentur einer theologischen Hochschule (Fakultät) berufen war und dieses Amt mindestens acht Jahre ununterbrochen wahrgenommen hat.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage beträgt für die Wahrnehmung eines Amtes nach Absatz 2 als

1. Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien: den Differenzbetrag zwischen den Besoldungsgruppen A 14/A 15
 2. Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche am La Plata: 80 v. H. des Differenzbetrages von 1.
 3. Präses einer der Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika: 66,67 v. H. des Differenzbetrages von 1.
 4. Dozent an einer theologischen Hochschule: 66,67 v. H. des Differenzbetrages von 1.«
4. § 12 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Erfolgt eine solche Festsetzung nicht, betragen sie 30 v. H. der 8. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 14 und des Familienzuschlages der Stufe 2 in der jeweils geltenden Höhe.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 134* Richtlinie gemäß Art. 9f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für eine Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive.

Vom 10. Juli 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Richtlinie für eine Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive beschlossen.

Hannover, den 15. Juli 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident des Kirchenamtes

**Richtlinie vom 10. Juli 1997
gemäß Art. 9f der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
für eine Gebührenordnung
für die Benutzung kirchlicher Archive**

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Archive und die Benutzung im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut, unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die bei der Benutzung eines Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Auslagen sind zu erstatten.

(4) Die Gebühren und die Auslagenerstattung werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.

(5) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel)¹⁾.

§ 2

Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. für die Benutzung von Archivgut und Hilfsmitteln, wenn dies für private oder gewerbliche Zwecke geschieht,
2. bei Inanspruchnahme des Archivs für
 - a) schriftliche Auskünfte,
 - b) die Anfertigung von Regesten, Übersetzungen und Abschriften,
 - c) die Anfertigung von Gutachten,
3. für die Ausstellung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
4. für den Versand von Archivgut und dessen Benutzung in anderen Archiven,

5. für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut,
6. für die Anfertigung von Reproduktionen.

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst, ferner nicht für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungsanstalten und dergleichen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(3) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere wenn die Benutzung der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung dient oder ein öffentliches oder kirchliches Interesse besteht oder die Inanspruchnahme des Archivs sich in geringem Umfang hält.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom außer Kraft.

Nr. 135* Mitteilung über die Nachberufung eines stellvertretenden Mitgliedes in die Schlichtungsstelle der EKD nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD).

Vom 21./22. Mai 1997.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 21./22. Mai 1997 Herrn Uwe Sponer, Arbeitsrechtsreferent des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck als stellvertretendes Mitglied für den Vertreter der Dienstgeber in die Schlichtungsstelle der EKD berufen.

Mitglieder der Schlichtungsstelle der EKD in der Amtszeit vom 15. Juli 1993 bis 14. Juli 1998 sind nach dem Stand vom 21./22. Mai 1997:

| | |
|----------------------|--|
| Vorsitzender: | Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Hartmut Friedemann, Hannover |
| Stellvertreterin: | Richterin am Arbeitsgericht Marion Loets, Hamburg |
| 1. Beisitzer: | Wolfgang Denia, Hannover |
| Stellvertreterin: | Hiltrud Broockmann, Stuttgart |
| 2. Beisitzer: | Oberlandeskirchenrat Dr. Peter von Tiling, Hannover |
| Stellvertreter: | Uwe Sponer, Stuttgart |

Hannover, den 21./22. Mai 1997

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Valentin Schmidt

Präsident

¹⁾ Die Gebührentafel mit der Höhe der Gebühren wird von der jeweiligen Gliedkirche erstellt und beschlossen.

Nr. 136* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Vom 14. Mai 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vom 23. Mai 1996 i. d. F. vom 11. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl »90« durch die Zahl »80« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

Frankfurt, 14. Mai 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Raith

Vorsitzender

Nr. 137* 12. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 14. Mai 1997.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen:

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 i. d. F. vom 20. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 12 d eingefügt:

»§ 12 d

Zahltag

(Abweichung von § 36 Abs. 1 BAT)

Abweichend von § 36 Abs. 1 BAT sind die Bezüge für den Kalendermonat am 16. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen.«

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Frankfurt, 14. Mai 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Raith

Vorsitzender

Nr. 138* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –.

Gemäß § 20 Abs. 5 OKAV (ABI. EKD 1997 S. 104) sind die Werte der Versorgungstabelle, nach denen sich die Leistungen aus der kirchlichen Altersversorgung richten, zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen anzupassen.

Ab dem 1. Juli 1997 gilt folgende Versorgungstabelle:

| Versorgungs- stufe | Vergütungs- gruppe | Gesamtversorgungs- stufenwerte | höchste Gesamt- versorgung |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| I | X – X a | 1979,79 DM | 1484,84 DM |
| II | VIII – VII | 2210,30 DM | 1657,73 DM |
| III | VI b – IV c | 2538,50 DM | 1903,87 DM |
| IV | IV a – II a | 3543,18 DM | 2657,38 DM |
| V | I b – I | 4392,44 DM | 3294,33 DM |

Nr. 139* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.-EKD) vom 10. November 1988.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der dritten Amtsperiode vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2001 sind nach dem Stand vom 1. Juli 1997:

Mitglieder **Stellvertreter/innen**

a) entsandt vom Rat der EKD

| | |
|---|---|
| Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover | Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover |
| Herr Dietrich Weiß Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover | Herr Wolfgang Schilling Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover |
| Herr Helmut Herborg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover | Herr Heinrich Krusholz Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover |
| Herr Präsident Ernst-Joachim Pagenstecher Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6 26789 Leer | Frau Dr. Petra Knötzele Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt |

b) entsandt vom Diakonischen Rat

| | |
|---|--|
| Herr Friedrich Löblein Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart | Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart |
| Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart | Herr Peter Müller Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstr. 76 70184 Stuttgart |

Herr
Olaf **Rehren**
Ev. Missionswerk
Normannenweg 17-21
20537 Hamburg

Herr
Wolfgang **Schmidbauer**
Ev. Zentralstelle
für Entwicklungshilfe
Mittelstr. 37
53175 Bonn

c) entsandt von Mitarbeitervertretungen

Frau
Karin **Plester**
Ev. Missionswerk

Normannenweg 17-21
20537 Hamburg

Herr
Wolfgang **Kahl**
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Herr
Klaus **Meier**

Landesverbandsleiter i.R.

Heinr.-Hüner-Str. 7 B
29221 Celle

Herr
Wolfgang **Tichelmann**
Ev. Sozialakademie
Schloß Friedewald
57520 Friedewald

Herr
Gerhard **Raith**
Diakonisches Werk
der EKD
Stafflenbergstr. 76
70184 Stuttgart

Frau
Irene **Waller-Kächele**
Diakonisches Werk
der EKD
Stafflenbergstr. 76
70184 Stuttgart

Frau
Irene **Braun-Vollmer**
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Str. 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

Herr
Wolfgang **Kring**
Ev. Zentralstelle
für Entwicklungshilfe
Mittelstr. 37
53175 Bonn

Herr
Martin **Schempp**
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Str. 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

Herr
Dr. Hartmut **Bauer**
Ev. Zentralstelle
für Entwicklungshilfe
Mittelstr. 37
53175 Bonn

Herr
Dr. H. W. **Jablonowski**
Sozialwissenschaftliches
Institut der EKD
Querenburger Höhe 294
44801 Bochum

Frau
Christiane **Kayser**
Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

Herr
Dirk **Nordmann-
Bromberger**
Vors. Richter
am Landesarbeitsgericht
Isestraße 69
20149 Hamburg

Frau
Carola **Fitzner**
Ökumenisches Studienw.
Girondelle 80
44799 Bochum

Frau
Christine **Seliger**
Diakonisches Werk

Schönhauser Allee 59
10437 Berlin

Frau
Karin **Herschel**
Diakonisches Werk

Altensteinstr. 51
12163 Berlin

Herr
Jörg **Schwieger**
Dienste in Übersee
Nikolaus-Ott-Str. 13
70771 Leinfelden-
Echterdingen

Herr
Dr. Karl **Schönberg**
Ev. Zentralstelle
für Entwicklungshilfe
Mittelstr. 37
53175 Bonn

Nr. 140* **Bekanntmachung der Ordnung für die
Arbeitsrechtliche Kommission des Diakoni-
schen Werkes der EKD vom 16. Oktober 1996
i. d. F. vom 17. Juni 1997.**

Vom 24. Juni 1997.

Nachstehend wird die neugefaßte Ordnung für die
Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes
der EKD veröffentlicht.

Stuttgart, den 24. Juni 1997

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

–Hauptgeschäftsstelle –

**ORDNUNG
für die Arbeitsrechtliche Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD
vom 16. Oktober 1996
i. d. F. vom 17. Juni 1997**

Nachdem der Rat der EKD den Gliedkirchen empfohlen
hat, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeite-
rinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst auf der
Grundlage des Musterentwurfs für ein Arbeitsrechtsrege-
lungsgesetz (ARRG) durch gemeinsame Arbeitsrechtliche
Kommissionen für Kirche und Diakonie zu regeln, wurde
die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Wer-
kes der EKD, das Nachfolgegremium der am 26. Januar
1954 konstituierten Arbeitsrechtlichen Kommission des
Central-Ausschusses für die Innere Mission, dementspre-
chend neu gebildet.

Nach dem Zusammenschluß des Diakonischen Werkes
der EKD mit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und
Hilfswerk – der Evangelischen Kirchen wird durch die Neu-
konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission 1993 die
Einheit auch auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssetzung voll-
zogen.

1997 wird die Arbeitsrechtliche Kommission wieder auf
die ursprüngliche Größe reduziert und die Entsendung der
Mitglieder auf das Verbandsprinzip umgestellt.

§ 1

Grundsatz

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangeli-
schen Kirche. Der Dienst in den Einrichtungen, die dem
Diakonischen Werk der EKD angeschlossen sind, wird
durch den Auftrag des Evangeliums bestimmt. Die Erfül-
lung dieses Auftrags erfordert eine vertrauensvolle, partne-
rschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsgremien und Mit-
arbeiterschaft, die auch in der Gestaltung des Verfahrens zur
Festlegung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und
Mitarbeiterinnen ihren Ausdruck findet. Der evangelische
Charakter des Dienstauftrags wird von den Leitungsgremien
und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als richtungs-
weisend anerkannt.

§ 2

Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die
Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwick-
lung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich
des Diakonischen Werkes der EKD, soweit für sie nicht die
Arbeitsrechtsordnung der jeweiligen Gliedkirche bzw. Frei-
kirche oder des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gilt.

(2) Die Kommission wirkt ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung, insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 Ziff. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes, mit.

(3) Darüber hinaus kann die Kommission auf Antrag einer oder mehrerer der auf Gliedkirchenebene bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommissionen für Kirche und Diakonie oder auf gemeinsamen Antrag der Tarifparteien in den Gliedkirchen, in denen Tarifverträge abgeschlossen werden, Aufgaben zur Vereinheitlichung arbeitsrechtlicher Regelungen im diakonischen Bereich wahrnehmen.

§ 3

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zehn Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst (Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen) sowie
- b) zehn Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen (Dienstgebervertreter und -vertreterinnen).

(2) Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer einer Kirche angehört, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeitet.

§ 4

Dienstnehmervertreter und Dienstnehmervertreterinnen

(1) Zehn Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der EKD.

(2) Mindestens die Hälfte der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muß hauptberuflich im diakonischen Dienst tätig sein.

(3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 12).

§ 5

Dienstgebervertreter und Dienstgebervertreterinnen

(1) Fünf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden durch Verbände der Träger diakonischer Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes der EKD entsandt. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Verbänden entsandt wird, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Verbänden zusammengeschlossenen Träger aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der EKD. § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Fünf Dienstgebervertreter und -vertreterinnen diakonischer Einrichtungen sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von einer Delegiertenversammlung der gliedkirchlichen Diakonischen Werke entsandt.

Nachdem die Dienstgebervertreter und -vertreterinnen nach Absatz 1 benannt sind, werden die Diakonischen Werke aufgefordert mit einer Frist von drei Wochen je zwei Dienstgebervertreter oder -vertreterinnen zu benennen. Diese bilden die Delegiertenversammlung, die aus ihrer Mitte fünf Personen durch geheime Wahl bestimmt. Gewählt sind diejenigen fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Jeder bzw. jede Delegierte hat eine Stimme.

Die stellvertretenden Mitglieder werden nach dem gleichen Wahlverfahren in einem zweiten Wahlgang bestimmt.

(3) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds rückt die Person nach, die bei der jeweiligen Wahl die nächstniedrigere Stimmzahl erreicht hat.

§ 6

Amtszeit

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich.

(3) Eine Mitarbeitervereinigung bzw. ein Verband der Träger diakonischer Einrichtungen kann ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied abberufen, wenn das Mitglied aus der Vereinigung bzw. aus dem Verband austritt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird gemäß § 4 oder § 5 für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen.

(3) Die Kosten der Freistellung und die Reisekosten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder tragen die gliedkirchlichen Diakonischen Werke gemeinsam. Sie werden einmal jährlich nach dem Umlageverteilungsmaßstab der EKD auf alle Diakonischen Werke umgelegt.

§ 8

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen bzw. aus der Gruppe der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu wählen. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(2) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt bei der Abteilung Arbeitsrecht der Haupt-

geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Abteilung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(4) Die Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Geschäftsführung haben das Recht, Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 zu stellen.

(6) An jeder Sitzung können der Arbeitsrechtsreferent oder die Arbeitsrechtsreferentin des Kirchenamtes der EKD und ein Vertreter oder eine Vertreterin der genossenschaftlichen Diakonie mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(8) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Beschlußfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Arbeitsrechtsregelung im Sinne von § 2 Absatz 1 werden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefaßt. Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gefaßt.

(2) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die erforderliche Mehrheit, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluß über eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse auch ohne Beratung im Umlaufverfahren fassen; in diesem Verfahren müssen der jeweils anstehenden Entscheidung alle Mitglieder zustimmen. Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(4) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern und ihren Stellvertretern zuzusenden und von je einem Mitglied der Kommission nach § 4 und nach § 5 nach der Genehmigung der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 10

Veröffentlichung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 1 werden mit Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Die Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 11

Unterausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse haben eine Höchstzahl von acht Mitgliedern. Sie sind paritätisch zu besetzen.

(2) In die Unterausschüsse werden jeweils bis zu vier Dienstgebervorteiler und -vorteilerinnen und Dienstnehmervertreter und -vorteilerinnen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Gruppe gewählt.

(3) Die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

(4) § 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

§ 12

Schlichtungsausschuß

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 2 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD oder in einer Freikirche wählbar sein.

(2) Jede der in der Kommission vertretenen Gruppen (§§ 4 und 5) benennt als beisitzende Mitglieder zwei Personen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlich/diakonischen Dienst stehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied benannt oder gewählt. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) Der Schlichtungsausschuß beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(7) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses ersetzen die Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und werden durch Rundschreiben des Diakonischen Werkes der EKD veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung wirksam. Zusätzlich werden die Beschlüsse im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

(8) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens trägt das Diakonische Werk der EKD.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

§ 14

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der zum 1. Januar 1993 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD endet am 31. Dezember 1997. Die Arbeitsrechtliche Kommission nach dieser Ordnung wird zum 1. Januar 1998 gebildet.

Nr. 141* 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 9. April 1997 die 29. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 6. Juni 1997 – III b 2 A – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 28. Satzungsänderung vom 18. Oktober 1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 b Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »und der Geschäftsführer« gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) ¹Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, von denen neun ehrenamtlich und zwei hauptamtlich tätig sind. ²Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören drei dem Kreise der Versicherten und sechs dem Kreise der Beteiligten (§ 10), davon mindestens vier dem Kreise der Gewährleistungsträger (§ 10 Abs. 2), an. ³Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.«
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat gewählt. ²Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; vom dritten Wahlgang an genügt die einfache Mehrheit.

³Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. ⁴Von ihnen scheiden alle zwei Jahre drei Mitglieder aus, davon ein Mitglied aus dem Kreise der Ver-

sicherten. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶§ 3 Abs. 8 gilt entsprechend.«

- c) In Absatz 3 S. 1 1. Halbsatz werden die Wörter »des Vorstandes« durch die Wörter »der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes« ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.«
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »seiner Mitte« durch die Wörter »der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder« ersetzt.
 - g) In Absatz 6 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« ersetzt.
 - h) In Absatz 8 werden die Wörter »ein Vorstandsmitglied« durch die Wörter »ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes« und die Wörter »ein neues Vorstandsmitglied« durch die Wörter »ein neues ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes« ersetzt.
3. § 4 a wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte.«
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte zu regeln ist.«
 4. § 4 b Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
 5. § 4 c wird gestrichen.
 6. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern »und des Schiedsgerichts sind« die Wörter »– mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes –« eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 15. Juli 1997

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 142* Beschluß über die Inkraftsetzung der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Mai 1997.

Die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1997, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1997 und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Mai 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 143* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Mai 1997.

Die Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1997 und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Mai 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 144* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 7. Mai 1997.

Die Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. April 1997 und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Mai 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 145* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 7. Mai 1997.

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Mai 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 146* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 4. Juni 1997.

Die Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. Septem-

ber 1995 (ABl. EKD S. 547) wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 147* Beschluß über die Inkraftsetzung der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 4. Juni 1997.

Die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 148* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 4. Juni 1997.

Die Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 149* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 4. Juni 1997.

Die Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Juni 1997

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 150* Richtlinie für den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt (NEPRL).

Vom 4. Juni 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung von § 102 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) folgende Richtlinie beschlossen:

1. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

(1) Frauen und Männer, die ordiniert sind und die im übrigen die Voraussetzungen des § 12 PfdG erfüllen, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt werden.

(2) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht ein hauptamtliches Dienstverhältnis voraussetzen oder in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Beauftragung setzt voraus, daß pfarramtlicher Dienst regelmäßig und auf Dauer wahrgenommen werden soll und daß kirchliches Interesse für die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt besteht. Soll der Dienst in einer Pfarrstelle ausgeübt werden, so ist die Beauftragung nur zulässig, wenn die Stelle nicht zur Besetzung freigegeben ist oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die mit einem pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt Beauftragten sind Geistliche im Sinne der Gesetze.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Über die Beauftragung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, in deren Bereich der pfarramtliche Dienst ausgeübt werden soll. Vor einer Beauftragung mit dem Dienst in einer Kirchengemeinde ist der zuständige Kreis Kirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören.

§ 4

(1) Wer mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt ist, erhält eine Dienstanweisung.

(2) Die Dienstaufsicht liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt).

(3) Für die Dauer der Beauftragung lautet die Dienstbezeichnung »Pastorin« oder »Pastor«.

(4) Die Beauftragten werden der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 5

Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nehmen die Beauftragten an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates (des Presbyteriums) teil. Die Teilnahme an Sit-

zungen anderer kirchlicher Organe oder sonstiger Gremien wird in der Dienstanweisung geregelt.

§ 6

(1) Die Beauftragung erlischt, wenn die oder der Beauftragte Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliert.

(2) Die Beauftragung ist zu widerrufen,

1. wenn die oder der Betroffene dies beantragt, insbesondere wenn die Wahrnehmung des Dienstes mit der gewissenhaften Erfüllung eines Hauptberufs nicht mehr vereinbar ist, oder
2. wenn die oder der Betroffene den Auftrag für Zwecke mißbraucht, die mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes nicht vereinbar sind.

(2) Die Beauftragung kann widerrufen werden

1. auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, insbesondere wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses eine Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würde,
2. wenn eine Voraussetzung für die Beauftragung weggefallen ist, insbesondere wenn die Beauftragung mit Rücksicht auf einen anderen kirchlichen Dienst geschehen ist und dieser endet, oder
3. wenn der oder dem Betroffenen ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden soll.

(4) Im Falle des Widerrufs gilt § 5 Abs. 2 und 3 PfdG entsprechend.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf

§ 7

(1) Die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf geschieht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. § 100 PfdG findet entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzt, bei dem der Umfang des Dienstes mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht.

(2) Die Beauftragung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

§ 8

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere

1. der Austritt aus der evangelischen Kirche,
2. der Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung oder der Anstellungsfähigkeit und
3. der Mißbrauch des Auftrags im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2.

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Ausübung des Dienstes im Ehrenamt

§ 9

Die Beauftragung geschieht in der Regel für eine begrenzte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Die Zeit

kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf Antrag verlängert werden.

§ 10

Die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen werden, in der Regel durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ersetzt.

5. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 11

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Berger

Nr. 151* Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Vom 5. Februar 1997.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift des § 3 wird eingefügt:
§ 3 a Verzicht auf Besoldung
 - b) Nach der Überschrift des § 5 wird eingefügt:
§ 5 a Rentenanrechnung auf Besoldung
2. In § 3 Absatz 2 werden hinter dem Wort »gehören« ein Komma sowie die Worte »sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt,« eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Verzicht auf Besoldung

(1) Der Kirchenbeamte kann auf die ihm zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, nach der der Kirchenbeamte widerruflich auf einen Teil der Besoldung verzichten kann. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt des Kirchenbeamten und seiner Familie nicht gefährden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.«

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

»§ 5 a

Rentenanrechnung auf Besoldung

Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf

von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für in der Rente berücksichtigte Zeiten, die keinen eigenen Anspruch nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.«

5. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

Urlaubsgeld

(1) Der Kirchenbeamte erhält, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, ein Urlaubsgeld.

(2) Das Urlaubsgeld wird gezahlt, wenn der Kirchenbeamte

1. am 1. Juli in einem Dienstverhältnis als Kirchenbeamter steht und
2. seit dem 1. Januar ununterbrochen beruflich im kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienst beschäftigt war und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat.

Das Urlaubsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Kirchenbeamte für den gesamten Monat Juli wegen Erziehungsurlaubs freigestellt worden ist. Auf die Wartezeit nach Nr. 2 wird die Zeit eines Erziehungsurlaubs angerechnet.

(3) Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

(4) Die Höhe des Urlaubsgeldes bestimmt der Rat.«

6. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Vermögenswirksame Leistungen

Der Kirchenbeamte erhält, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, vermögenswirksame Leistungen. Die vermögenswirksamen Leistungen werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen gezahlt.«

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. März 1997 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. Februar 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Nr. 152* Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche der Union zu den §§ 3a der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 5. Februar 1997.

Der Rat empfiehlt den Gliedkirchen in eine Regelung über den Verzicht auf Besoldung gemäß § 3a der Pfarrbesoldungsordnung und § 3a der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Der Pfarrer oder der Kirchenbeamte kann freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil seiner Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.
2. Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.
3. Der Berechtigte hat glaubhaft darzulegen, daß sein Lebensunterhalt und gegebenenfalls der Lebensunterhalt seiner Familie gesichert ist.
4. Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Konsistorium, (das Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei). Sie wird rechtswirksam, sobald sie dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) zugegangen ist, es sei denn, dieses (diese) nimmt die Erklärung nicht an. Das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde ablehnen oder widerrufen.
5. Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der nach Absatz 4 zuständigen Stelle widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) kann aus wichtigem Grunde einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.
6. Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Berlin, den 5. Februar 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 153 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 14. April 1997. (GVBl. S. 57)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretung in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. Die im Ersten Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD vom 6. November 1996 (Amtsblatt der EKD 1997 S. 521) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakoni-

schen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Ausnahmen übernommen:

- a) § 19 Abs. 3 Satz 2,
- b) § 20 Abs. 2 Satz 2,
- c) § 41 Abs. 2.

2. § 43 a Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkircherat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen.

Karlsruhe, den 14. April 1997

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 154 Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 26. April 1997. (KABl. S. 117)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 26. April 1997 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Umgang mit kirchlichem Archivgut für die Landeskirche und die kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche sowie deren Werke und Einrichtungen.

(2) Es gilt entsprechend für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

soweit die zuständigen Organe seine Übernahme beschlossen haben und das Landeskirchenamt zugestimmt hat.

§ 2

Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut (Archivgut) sind alle archivwürdigen Unterlagen der kirchlichen Stellen, die zur dauernden Aufbewahrung in ein Archiv übernommen worden sind. Unterlagen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(2) Als Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die die kirchlichen Archive zur Ergänzung ihres Archivgutes erworben oder übernommen haben oder die ihnen durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind oder für die Rechtswahrung sowie auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

II.

Archive der Landeskirche und kirchlicher Körperschaften

§ 3

Kirchliche Archive

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Die kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche treffen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen Maßnahmen zur Archivierung des Archivgutes, das bei ihren Organen, Werken und Einrichtungen entstanden ist. Sie können gemeinsame Archive mit anderen Rechtsträgern errichten. Sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv zur Archivierung an. Sie sind berechtigt, vom Landeskirchlichen Archiv die Rückgabe ihres Archivgutes zu verlangen, sobald sie ein eigenes Archiv errichtet haben.

(3) Das Landeskirchenamt sowie die kirchlichen Körperschaften führen die Aufsicht über die ihnen unterstellten Archive. Das Landeskirchliche Archiv übt im Auftrag des Landeskirchenamtes die Fachaufsicht über das Archivwesen und die Archivpflege in der Landeskirche aus.

§ 4

Aufgaben der kirchlichen Archive

(1) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, in Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes das Archivgut nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen.

(2) Das Archivgut der Landeskirche sowie ihrer Werke und Einrichtungen wird von dem Landeskirchlichen Archiv nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes archiviert.

(3) Das Landeskirchliche Archiv berät die kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung.

(4) Bei unmittelbar drohender Gefahr für Archivgut kann das Landeskirchliche Archiv die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen treffen.

(5) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung und Vermittlung des von ihm verwahrten Archivgutes mit. Es nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarisches Aus- und Fortbildung wahr.

§ 5

Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Die Landeskirche und die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, unverzüglich auszusondern und ihrem zuständigen Archiv unverändert zur Übernahme anzubieten. Dies soll im Regelfall spätestens

30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen erfolgen. Das Nähere kann durch Aktenordnung geregelt werden.

(2) Das Landeskirchliche Archiv kann Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und die noch nicht archivisch bewertet sind, befristet übernehmen. Die aktenführende Stelle bleibt für die Unterlagen verantwortlich.

§ 6

Archivwürdigkeit

(1) Das Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen, die ihm angeboten werden, und über deren Übernahme in das Archiv.

(2) Den Mitarbeitern des Archivs wird hierzu Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die Findmittel der Registratur gewährt.

(3) Bei gleichförmigen Unterlagen können Auswahlverfahren angewandt werden.

(4) Das Archiv vernichtet die übernommenen Unterlagen, sofern sie nicht archivwürdig sind. Die Vernichtung von Unterlagen der Archive der kirchlichen Körperschaften sowie deren Werke und Einrichtungen ist nur mit Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs zulässig.

§ 7

Erschließung und Sicherung des Archivgutes

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die kirchlichen Archive ordnen das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten und erschließen es durch Findmittel. Zu ihrer Unterstützung können Archivpfleger bestellt werden.

(3) Die Träger der kirchlichen Archive treffen die notwendigen Maßnahmen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung sicherzustellen.

(4) Das Archivgut darf zu seiner Erschließung in maschinenlesbarer Form erfaßt und gespeichert werden.

III.

Benutzung des Archivgutes

§ 8

Allgemeines

(1) Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem und öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, staatlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

§ 9

Benutzung durch die abgebende Stelle

Kirchliche Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sowie deren zuständige Aufsichtsstellen haben ein

uneingeschränktes Recht auf unentgeltliche Einsicht und Nutzung.

§ 10

Schutzfristen

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die einer besonderen Geheimhaltung bedürfen, können erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.

(2) Unbeschadet dieser generellen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen bezieht, frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Ist auch das Geburtsjahr nicht bekannt, endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen. Bedarf das personenbezogene Archivgut einer besonderen Geheimhaltung, kann die Schutzfrist um 30 Jahre verlängert werden.

(3) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 2.

(4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Eine Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den Schutzfristen auch zulässig, wenn die betroffene Person oder nach deren Tod deren Angehörige zugestimmt haben. Die Zustimmung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern und wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Personen einzuholen.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der vorgenannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Einschränkung der Nutzung in besonderen Fällen

Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen hierdurch wesentliche Nachteile entstehen,
2. der Erhaltungszustand des Archivgutes einer Benutzung entgegensteht,
3. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

§ 12

Auskunfts- und Berichtigungsanspruch

(1) Betroffenen Personen wird ohne Rücksicht auf die Schutzfristen in § 10 auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten erteilt, soweit

diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Ein auf Grund von Rechtsvorschriften bestehender Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung wird nach der Übernahme der Unterlagen in ein kirchliches Archiv dadurch erfüllt, daß die Berichtigung in Form einer schriftlichen Erklärung über den als richtig festgestellten Sachverhalt erfolgt; an die Stelle der Löschung tritt die Entscheidung über die Verlängerung der Schutzfrist nach § 10 Absatz 2 Satz 4.

IV.

Schlußvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

(1) Das Landeskirchenamt regelt durch Verordnung

1. die Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Schutzfristen (§§ 10 Absätze 1, 2 und 4, 12 Absatz 2) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung des Archivgutes (§ 11 Ziffer 1). Es kann diese Aufgaben auf das Landeskirchliche Archiv übertragen.

§ 14

Personalakten

Die Bestimmungen der Personalaktenordnung bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ordnung für das Archiv der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 55), die Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien vom 13. April 1964 (KABl. S. 27) sowie die Ausführungsanweisung zur Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien vom 13. April 1964 (KABl. S. 28) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Juni 1997

Der Bischof

Dr. Zippert

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 155 **Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche.**

Vom 28. Februar 1997. (ABl. S. 62)

Nachstehend wird die Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997 veröffentlicht.

Greifswald, den 15. April 1997

Harder

Konsistorialpräsident

Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997

In Anwendung von Artikel 132 (2) der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer oder seiner Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) Die oder der Berechtigte hat glaubhaft darzulegen, daß ihr oder sein Lebensunterhalt und gegebenenfalls der Lebensunterhalt ihrer oder seiner Familie gesichert ist.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Konsistorium. Sie wird rechtswirksam, sobald sie dem Konsistorium zugegangen ist, es sei denn, dieses nimmt die Erklärung nicht an. Das Konsistorium kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde ablehnen oder widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der nach Absatz 4 zuständigen Stelle widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Konsistorium kann aus wichtigem Grunde einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der oder des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand kann auf die ihr oder ihm zustehenden Ruhestandsbezüge nach Maßgabe des § 1 verzichten.

§ 3

Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen dazu erläßt das Konsistorium.

Greifswald, den 28. Februar 1997

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Bischof Berger

Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 156 **Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche.**

Vom 15. März 1997. (ABl. S. 62)

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß der Landessynode vom 15. März 1997 über die Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Greifswald, den 12. Mai 1997

Harder

Konsistorialpräsident

Beschluß der Landessynode vom 15. März 1997

Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche Februar 1997.

In Anwendung von Artikel 132 (2) der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer oder seiner Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) Die oder der Berechtigte hat glaubhaft darzulegen, daß ihr oder sein Lebensunterhalt und gegebenenfalls der Lebensunterhalt ihrer oder seiner Familie gesichert ist.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Konsistorium. Sie wird rechtswirksam, sobald sie dem Kon-

sistorium zugegangen ist, es sei denn, dieses nimmt die Erklärung nicht an. Das Konsistorium kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde ablehnen oder widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der nach Absatz 4 zuständigen Stelle widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Konsistorium kann aus wichtigem Grunde einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der oder des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ruhestand kann auf die ihr oder ihm zustehenden Ruhestandsbezüge nach Maßgabe des § 1 verzichten.

§ 3

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten 75 vom Hundert des ihnen zustehenden Grundgehaltes.

(2) Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) sich eine Pfarrstelle teilen. Die erforderliche Festlegung trifft in diesem Fall das Konsistorium.

§ 4

Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen dazu erläßt das Konsistorium.

Greifswald, den 28. Februar 1997

Bischof Berger

Vorsitzender der Kirchenleitung

Züssow, 15. März 1997

Präses Prof. Dr. Zobel

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 157 Verordnung über die Berufsausbildung von Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung der Kirchenprovinz Sachsen (AusbVO VfAFK).

Vom 25. April 1997. (ABl. S. 121)

Auf Grund von Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 Grundordnung, § 3 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 349), erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Präambel

Mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Kirchenprovinz Sachsen – soll die berufliche Ausbildung charakterlich und fachlich geeigneter Mitarbeiter gesichert werden, die die erforderlichen Kenntnisse mit einem verständigen Urteilsvermögen verbinden und in ihrem Dienst den Auftrag der Kirche wahrnehmen wollen.

§ 1

Ausbildung

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter wird in der Fachrichtung Kirchenverwaltung der Kirchenprovinz Sachsen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.

§ 2

Ausbildungsrahmenplan

In der Fachrichtung Kirchenverwaltung gilt für die Zeit der Berufsausbildung nach § 2 Satz 4 der Verordnung über

die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten der anliegende Ausbildungsrahmenplan.*)

§ 3

Theoretische Unterweisung

(1) Zur Ergänzung und Vertiefung der berufspraktischen Kenntnisse erhalten die Auszubildenden einen dienstbegleitenden Unterricht von mindestens 180 Stunden durch den Auszubildenden.

(2) Bei den Ausbildungseinrichtungen des Landes und der Kommunen wird ein lehrgangsmäßiger Unterricht von 700 Stunden durchgeführt. Davon entfallen 260 Stunden auf die Vorbereitung der Zwischenprüfung und 440 Stunden auf die Vorbereitung zur Abschlußprüfung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Magdeburg, den 25. April 1997

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke

Bischof

*) Hier nicht abgedruckt.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 158 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis April 1997.

Vom 16. April 1997. (ABl. S. A 105)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) in der vom 16. April 1997 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden Kirchengesetzen:

1. Kirchengesetz vom 17. November 1992 (ABl. S. A 184) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
2. Kirchengesetz vom 20. April 1993 (ABl. S. A 61) über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen (Zuweisungsgesetz – ZuWG –),
3. Kirchengesetz vom 2. November 1994 (ABl. S. A 234) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. Oktober 1990,
4. Kirchengesetz vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. Oktober 1990.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 in der vom 16. April 1997 an geltenden Fassung

Auf Grund von § 39 Ziffer 3 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfes der Landeskirche, ihrer

Kirchgemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenbezirke für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. von der Landeskirche als Landeskirchensteuer,
2. von den Kirchgemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwands des Kirchengliedes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden diese Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 3 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschuß.

(2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschuß.

(3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschuß noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter.

(4) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche,
2. gegenüber der Kirchgemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehört.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchengliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer;
 - b) aus dem Bereich der Kirchgemeinde für die Ortskirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Scheidung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Feststellung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschluß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehört ein Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann von dem Kirchenglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiede-

ner Ehe als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchengliedes bemessen wird.

(2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschluß bekanntgemacht.

§ 10

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchengliedes bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgelds sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) Werden Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide, die die Änderungen berücksichtigen, zu ersetzen.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung vom Landeskirchenamt verwaltet.

(2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchgemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der zuständigen Finanzbehörde einzulegen. Die Finanzbehörde hört vor einer Entscheidung das Landeskirchenamt. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen sowie der Vorschriften über Strafen und Bußgelder.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder auf Erlaß der Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Dies gilt auch dann, wenn über einen solchen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht binnen einer angemessenen Frist sachlich entschieden worden ist. Der Einspruch gegen eine Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Erlaß ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landeskirchenamt einzulegen. In den Fällen der Untätigkeit nach Stellung eines Antrages auf Stundung oder Erlaß ist der Einspruch innerhalb von sechs Monaten einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das Landeskirchenamt. Für das Verfahren gilt Absatz 1 Satz 4.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist die Klage vor dem Finanzgericht eröffnet. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den ein gelegten Rechtsbehelf.

(4) Wird Einspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid erhoben und hilft ihm das zuständige Organ der steuererhebenden Körperschaft nicht ab, so ist er dem Bezirkskirchenamt mit einer Stellungnahme vorzulegen, das über den Einspruch abschließend entscheidet.

(5) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben. Die mit dem Einspruch gemäß Absatz 1 befaßte Finanzbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(6) In Gebietsteilen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die außerhalb des Freistaates Sachsen liegen, richten sich das außergerichtliche Vorverfahren und der Rechtsweg nach den landesrechtlichen Vorschriften am Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

§ 16

Ruhe der Kirchensteuerberechtigung

Das Recht der Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften, Ortskirchensteuern nach § 2 Abs. 1 Nummern 1 und 2 zu erheben, ruht.

§ 17

Zuweisungen
aus dem Landeskirchensteueraufkommen

Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Deckung des für die Erfül-

lung ihrer Aufgaben nötigen Finanzbedarfes jährlich vom Landeskirchenamt Zuweisungen aus dem Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern nach Maßgabe des Zuweisungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18

gegenstandslos

§ 19

Ausführungsbestimmungen,
Übergangs- und Durchführungsregelungen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt. Die Zuständigkeit der Landessynode für Regelungen gemäß § 17 bleibt unberührt.

(2) Das Landeskirchenamt trifft die auf Grund dieses Kirchengesetzes notwendigen Übergangs- und Durchführungsregelungen.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden: *gegenstandslos*

D r e s d e n , am 23. Oktober 1990

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

Nr. 159 Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung
des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeiter-
vertretungsgesetz – AnWG MVG – vom
3. November 1993.

Vom 16. April 1997. (ABl. S. A 113)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen: Das Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnWG MVG – vom 3. November 1993 (ABl. S. A 141) wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 1

Das Erste Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 521) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in Kraft gesetzt.

§ 2

Der § 9 des Anwendungsgesetzes entfällt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

D r e s d e n , am 16. April 1997

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

EKI

S Z

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 160 Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung.

Vom 14. Juni 1997. (KABl. S. 105)

§ 1

Die öffentliche Verkündigung im Gottesdienst, die in der Regel von ordinierten oder in der Ausbildung befindlichen Geistlichen wahrgenommen wird, kann nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes auch anderen Gemeindegliedern übertragen werden. Diese Gemeindeglieder sind in ihrem Dienst an das ev.-luth. Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

Gemeindeglieder, denen Gottesdienste mit Lesepredigten übertragen werden, sind Lektoren; Gemeindeglieder, denen Gottesdienste mit selbst verfaßten Predigten übertragen werden, sind Prädikanten. Sowohl Lektoren als auch Prädikanten müssen die für den Dienst erforderliche Eignung nachweisen.

§ 3

Ein zum Lektor vorgesehene Gemeindeglied wird gemeinsam vom Pfarramt und Kirchenvorstand zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang vorgeschlagen und nach erfolgreicher Teilnahme schriftlich von dem zuständigen Superintendenten, in der Kirchengemeinde Stadthagen vom Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg vom Landesbischof zum Lektorendienst beauftragt.

Der Auftrag kann befristet werden. Er gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor angehört. Der Landesbischof kann im Einzelfall den Auftrag auch auf eine andere Kirchengemeinde hin erteilen, wenn deren Pfarramt und Kirchenvorstand zustimmen.

§ 4

Den Vorschlag zur Ausbildung zum Prädikanten machen das Pfarramt und der Kirchenvorstand und der zuständige Superintendent, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof jeweils gemeinsam. Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Bewährung in einem regelmäßigen Lektorendienst oder einer vergleichbaren Mitarbeit im Verkündigungsdienst der Kirchengemeinde,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (Vorlage eines schriftlichen Gottesdienstentwurfs einschließlich eines schriftlichen Predigtentwurfs und ein gehaltener Gottesdienst) und
- ein Kolloquium mit dem Leiter der Prädikantenausbildung, dem zuständigen Superintendenten, dem Oberprediger von Stadthagen oder dem Landesbischof.

Von der Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b) kann auf Antrag abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

Die Ausbildung zum Prädikanten steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

Der Prädikant wird schriftlich vom Landesbischof zum Prädikantendienst beauftragt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Sowohl der Lektor als auch der Prädikant werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 6

Ein in einer anderen Kirche erteilter Auftrag zum Lektoren- oder Prädikantendienst kann anerkannt werden. Einen entsprechenden Antrag stellt der Lektor oder der Prädikant gemeinsam mit dem Pfarramt und dem Kirchenvorstand, dem der Lektor oder der Prädikant angehört. Über den Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 7

Die Aufsicht über die Lektoren führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten das Pfarramt. Die Aufsicht über die Prädikanten führt der Superintendent, in der Kirchengemeinde Stadthagen der Oberprediger und in der Kirchengemeinde Bückeburg der Landesbischof.

§ 8

Lektoren und Prädikanten verpflichten sich zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 9

Der Auftrag des Lektors oder des Prädikanten endet,

- wenn der Auftrag befristet ist, mit Ablauf der Frist oder
- wenn der Beauftragte das 68. Lebensjahr erreicht hat, es sei denn, das Pfarramt und der Kirchenvorstand, für deren Kirchengemeinde der Auftrag erteilt worden ist, stimmen einem Antrag des Beauftragten auf eine befristete Verlängerung des Auftrags zu oder
- wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt oder
- wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht mehr bestehen oder
- wenn der Auftrag aus wichtigem Grund widerrufen wird.

Ein wichtiger Grund gemäß Buchst. e) liegt insbesondere vor, wenn der Beauftragte öffentlich durch Wort oder Schrift in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche tritt.

§ 10

Lektoren und Prädikanten sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Kosten werden nach den in der Landeskirche für kirchliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeskirchenrates über die Ordnung des Lektorendienstes vom 2. Februar 1974 außer Kraft.

Die bisher erteilten Lektorenaufträge bleiben bestehen.

Heuerben, 14. Juni 1997

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 161 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO).

Vom 11. Juni 1997. (KABl. S. 77)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- § 2 Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 3 Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 4 Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 5 Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- § 6 Aufsicht
- § 7 Übersicht der automatisierten Dateien
- § 8 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz oder des Beauftragten für den Datenschutz
- § 9 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

II. Gemeindegliederverzeichnisse, Kirchenbuchwesen

- § 10 Gemeindegliederdaten
- § 11 Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

III. Verkündigungsdienste

- § 12 Seelsorgekosten
- § 13 Theologinnen und Theologen

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

- § 14 Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger
- § 15 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 16 Ehrenamtliche
- § 17 Einheitliche Datenverwaltungssysteme
- § 18 Archivwesen
- § 19 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen
- § 20 Krankheitsbeihilfen
- § 21 Versorgungskassen

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

- § 22 Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte

- § 23 Lehrerinnen und Lehrer
- § 24 Religionspädagogische Einrichtungen
- § 25 Theologiestudierende
- § 26 Hochschulen
- § 27 Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen
- § 28 Aus-, Fort- und Weiterbildung

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

- § 29 Steuerdaten der Gemeindeglieder
- § 30 Steuergeheimnis
- § 31 Kirchenbeiträge
- § 32 Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen
- § 33 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden
- § 34 Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen
- § 35 Kirchliche Friedhöfe

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 36 Einrichtungen der Jugendhilfe
- § 37 Diakonie- und Sozialstationen
- § 38 Beratungsstellen
- § 39 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

VIII. Schlußbestimmungen

- § 40 Ausführungsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten

Anlage 1: Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

Anlage 2: Vordruck zur Meldung zum Register der automatisiert geführten Dateien

Anlage 3: Muster der Bestellung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Das Landeskirchenamt führt die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Genehmigung der Einrichtung
automatisierter Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 10 DSGVO-EKD bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nichtkirchliche Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 DSGVO-EKD beteiligt sind.

§ 3

Verarbeitung oder Nutzung
von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Für die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO-EKD erforderliche Genehmigung über die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen ist das Landeskirchenamt zuständig.

(2) Soweit es sich bei den beauftragten Stellen um kirchliche Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk erteilt.

(3) Die Genehmigung zur Beauftragung des Rechenzentrums Ostwestfalen für Kirche und Diakonie GmbH (ROKD), Bielefeld, des Rheinischen Rechenzentrums für Kirche und Diakonie GmbH (RKD), Düsseldorf, des Rechenzentrums Volmarstein GmbH, Wetter, und des EDV-Centrums für Kirche und Diakonie GmbH (ECKD), Frankfurt, gilt als allgemein erteilt.

§ 4

Genehmigung der Datenübermittlung
an sonstige Stellen

Für die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen nach § 13 DSGVO-EKD ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorher einzuholen.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
auf das Datengeheimnis

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Personen sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Die Verpflichtung ist nach dem Formblatt der Anlage 1*) vorzunehmen.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Einhaltung des Datenschutzes und die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen (§ 14 Abs. 2 DSGVO-EKD), wird – unbeschadet der allgemeinen Aufsicht durch das Landeskirchenamt – überwacht hinsichtlich des Aufgabenbereiches

1. der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden vom Kreissynodalvorstand,
2. der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und Verbände von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden vom Landeskirchenamt,

3. der kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit von ihrem durch Kirchengesetz, durch Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde für die Aufsicht bestimmten Organ.

(2) Im landeskirchlichen Bereich übt die Kirchenleitung die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes aus.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sowie die kirchlichen Werke und kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Dienst und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen.

(4) Zur Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes benennen die für die Aufsicht zuständigen Stellen bei Bedarf fachkundige Personen, die die Stellen nach Absatz 3 beim Umgang mit personenbezogenen Daten beraten und der für die Aufsicht zuständigen Stelle berichten.

§ 7

Übersicht der automatisierten Dateien

(1) In die Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD sind nur automatisierte Dateien aufzunehmen.

(2) Die Übersicht der automatisierten Dateien nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD wird von den kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen sowie von den kirchlichen Werken und Einrichtungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich nach dem Formblatt der Anlage 2*) geführt.

(3) Eine Ausfertigung der Übersicht nach § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD über die automatisierten Dateien erhält die oder der Beauftragte für den Datenschutz.

§ 8

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
oder des Beauftragten für den Datenschutz

Die oder der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes für die Dauer von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung. Die Berufung und der Dienstsitz sind im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 9

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) § 22 Abs. 1 DSGVO-EKD findet auch auf kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Anwendung, wenn sie nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind.

(2) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind schriftlich nach dem Muster der Anlage 3*) vorzunehmen und in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des kirchlichen Werkes oder der kirchlichen Einrichtung bekanntzugeben.

(3) Die Bestellung und Abberufung einer oder eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind der oder dem Beauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

**II. Gemeindegliederverzeichnisse,
Kirchenbuchwesen**

§ 10

Gemeindegliederdaten

(1) Die von den kommunalen Stellen übermittelten Meldedaten und die von kirchlichen Stellen erhobenen Daten

*) Hier nicht abgedruckt.

dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse sowie für kirchliche Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes, der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen sowie die Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder sind zu beachten.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen Namen, Vornamen und Anschriften von Gemeindegliedern an ihre Presseverbände zum Zwecke der Werbung für die Kirchengebetspresse übermitteln. Die kirchliche Stelle kann schriftlich genehmigen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen genutzt werden dürfen.

§ 11 DSGVO und § 3 dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Presseverbände dürfen den kirchlichen Stellen mitteilen, welche Gemeindeglieder Zeitungen oder Zeitschriften der Kirchengebetspresse abonniert haben.

(4) Die Weitergabe von Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen Nutzung ist nicht zulässig.

§ 11

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen und Anschriften sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen, Anschriften sowie Tag und Ort der vorgenommenen Amtshandlung veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür von den Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen darf in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen vorgenommen werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sowie das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunfts- oder Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde.

III. Verkündigungsdienste

§ 12

Seelsorgedaten

Seelsorgedaten sind Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer

betroffener Personen; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

§ 13

Theologinnen und Theologen

Die zuständigen Stellen können für die in § 24 Abs. 1 DSGVO genannten Zwecke bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Vikarinnen und Vikaren, Bewerberinnen und Bewerbern des Predigtamtes sowie bei den Theologiestudierenden personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

IV. Verzeichnisse über Personen und Dienste, Daten von Beschäftigten

§ 14

Anschriftenverzeichnisse der kirchlichen Stellen und ihrer Amtsträger

(1) Anschriftenverzeichnisse, die Namen, Dienst oder Amtsbezeichnungen, dienstliche Anschriften, Stellenbesetzungs- und ggf. Ordinationsdaten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Inhaberinnen und Inhabern kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten, dürfen für die kirchliche und diakonische Arbeit unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dürfen ebenfalls in Anschriftenverzeichnisse aufgenommen werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gremien, der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der öffentlichen und sonstigen Stellen und Personen im Sinne der §§ 12 und 13 DSGVO dürfen die Anschriftenverzeichnisse übermittelt werden, soweit dies aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) Kirchliche und diakonische Stellen dürfen die für die Erstellung dieser Verzeichnisse notwendigen personenbezogenen Daten untereinander übermitteln.

§ 15

Mitglieder von Organen und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Leitungsorgane der Kirchen und der Diakonischen Werke und ihrer Einrichtungen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der genannten Gremien erforderlich ist.

§ 16

Ehrenamtliche

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von den zuständigen Stellen für Zwecke und zur Erfüllung des ehrenamtlichen Dienstauftrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 17

Einheitliche Datenverwaltungssysteme

(1) Personenbezogene Daten aus den Bereichen Ausbildungs-, Prüfungs-, Personal-, Stellen-, Gremien- und Liegenschaftsverwaltung, Anschriftenverzeichnisse, diakonische Arbeitsbereiche sowie aus weiteren Bereichen, soweit dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, dürfen

im Rahmen eines einheitlichen Datenverwaltungsprogramms einer kirchlichen Stelle verarbeitet und genutzt werden. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(2) Es ist sicherzustellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten in der kirchlichen Stelle nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

§ 18

Archivwesen

(1) Personenbezogene Daten von Benutzerinnen und Benutzern der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten der Benutzerinnen und Benutzer, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben.

§ 19

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die kirchlichen Stellen dürfen die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Empfängerinnen und Empfänger, gegebenenfalls die der mithaftenden Familienangehörigen oder Bürgen, erheben, verarbeiten und nutzen; dies gilt auch zur Sicherung und Tilgung der Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen.

§ 20

Krankheitsbeihilfen

(1) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihrer Familienangehörigen dürfen nur von der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(2) Bei Wechsel des Anstellungsträgers der oder des Beihilfeberechtigten oder der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten übermittelt werden.

§ 21

Versorgungskassen

(1) Die kirchlichen Versorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Versorgungsbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen und deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

(2) Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen dürfen zur Bearbeitung und Zahlung von Alters-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten diejenigen perso-

nenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Renten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die Zahlung der Umlagen und für die Berechnung und Zahlung der Renten und Sterbegelder erforderlich sind.

(3) Die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erstreckt sich auch auf den Personenkreis, der von der Anlage des Kassenvermögens der Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen betroffen ist.

V. Bildungswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung

§ 22

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Schule, des Trägers und für die Internatsbetreuung erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zur Angabe der nach Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben dürfen auch mit Einwilligung weder erhoben noch gespeichert werden.

(3) Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO-EKD gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(4) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle, einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Er-

füllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die schriftliche Genehmigung muß eine Datei-beschreibung gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO enthalten. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 23

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Schulen und deren kirchliche oder diakonische Träger dürfen von den Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen und staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 24

Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Religionspädagogische Einrichtungen dürfen von den Personen, die Lehrgänge als Lehrende oder Teilnehmende besuchen, die für die Veranstaltungen, Kurse und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung an staatliche Schulaufsichtsbehörden, Schulen und andere kirchliche Stellen übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist. Eine Veröffentlichung der Daten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 25

Theologiestudierende

(1) Die zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten der in die Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Studierenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 DSGVO genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Zur Förderung, Begleitung und Beratung der Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschl. Telefon- und Fax-Nummer sowie der Studienort an Konvente, Ältestenrat und Vorstand der Theologiestudierendenschaft und an den Kleinen Konvent der Vikarinnen und Vikare übermittelt werden.

§ 26

Hochschulen

Die Fachhochschulen und Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft dürfen von ihren Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, von den Hochschulangehörigen und von

den sonst bei ihr Tätigen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Hochschulen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 27

Tagungen und sonstige kirchliche Veranstaltungen

(1) Die kirchlichen Stellen können bei ihren Veranstaltungen personenbezogene Daten der Mitwirkenden und der Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

(2) Die Teilnehmerlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit nicht eine Betroffene oder ein Betroffener der Übermittlung ihrer oder seiner Daten widersprochen hat.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltungen dürfen mit Einwilligung der Betroffenen gespeichert und genutzt werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen ermöglichen wollen.

§ 28

Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Kirchliche Stellen dürfen im Rahmen der von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung personenbezogene Daten der Mitwirkenden und Teilnehmenden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht personenbezogene Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf übermitteln soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten erforderlich ist; das gleiche gilt für die für die praktische Ausbildung zuständigen Verwaltungsstellen und die Prüfungsämter für Verwaltungslaufbahnen. Für kirchliche Angestellte gilt Satz 1 entsprechend.

VI. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen, Grundstückswesen

§ 29

Steuerdaten der Gemeindeglieder

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederverzeichnis und zum Abgleich der Meldedaten verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten der Gemeindeglieder zwischen den steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Kirchen ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Besteuerung und Verwaltung erforderlich ist.

§ 30

Steuergeheimnis

(1) Die Wahrung des Steuergeheimnisses geht den Regelungen des Datenschutzes vor.

(2) Diejenigen Personen, die mit der Bearbeitung von Steuersachen befaßt sind oder von Steuersachen Kenntnis erlangen, sind zusätzlich schriftlich zur Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 31

Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge erheben, gilt § 29 sinngemäß. Die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis im übrigen nur bei den betroffenen Gemeindegliedern erhoben und zweckentsprechend verarbeitet und genutzt werden.

§ 32

Dienstwohnungen und Werkmietwohnungen

Die kirchlichen Stellen dürfen, wenn sie Dienstwohnungen oder Werkmietwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Wohnungsinhaberinnen und Wohnungsinhaber erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnungen erforderlich ist. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden.

§ 33

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die kirchlichen Stellen sowie von ihnen Beauftragte dürfen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen, personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlich ist.

§ 34

Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerber, Mietbeihilfen

Die kirchlichen Stellen sowie ihre Beauftragten dürfen die Daten von Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerbern und von den Antragstellenden auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 35

Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen von den Friedhofsträgern die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten der oder des Verstorbenen an die Pfarrerin oder den Pfarrer übermitteln, die oder der die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die notwendigen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

VII. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 36

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben, verarbeiten und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, soweit dies zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich ist. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 37

Diakonie- und Sozialstationen

(1) Kirchliche Diakonie- und Sozialstationen dürfen personenbezogenen Daten der von ihnen betreuten Personen (Patientendaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Die Diakonie- und Sozialstationen dürfen Patientendaten an kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung und Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung von Patientendaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an die Pfarrerin oder den Pfarrer der für die Patientin oder den Patienten zuständigen Kirchengemeinde ist zulässig, sofern die Patientin oder der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Die Patientin oder der Patient ist bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses darauf hinzuweisen, daß der Übermittlung widersprochen werden kann.

(4) Neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist insbesondere der § 203 des Strafgesetzbuches zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 38

Beratungsstellen

(1) Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Hierbei ist neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen der § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden oder die Anwendbarkeit von staatlichen Vorschriften vereinbart wurde, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die jeweiligen Teile des Sozialgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die personenbezogenen Daten über die Betroffene oder den Betroffenen, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensverhältnisse (Sozialdaten) werden bei der oder dem Betroffenen erhoben. Informationen von der oder dem Betroffenen über Dritte, die nicht zur Familie gehören, werden nicht mit Hilfe von ADV-Programmen verarbeitet.

(3) Die Sozialdaten der oder des Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen im Fachteam nur offenbart werden, wenn die oder der Betroffene ihre Einwilligung erteilt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen die Sozialdaten der oder des Betroffenen nur in anonymisierter Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönlichen Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis der Beraterin oder des Beraters und die statistischen Unterlagen

sind sicher aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen die Beraterin oder den Berater anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtentbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form zur Archivierung angeboten. Soweit die Archivwürdigkeit der Unterlagen nicht vorliegt, werden sie vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nicht-anonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung der oder des Betroffenen.

§ 39

Krankenhäuser,

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Der Schutz von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten eines Krankenhauses, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung wird durch besondere Verordnung geregelt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere solche, die den Umfang der zu erhebenden und zu speichernden personenbezogenen Daten sowie die Übermittlung betreffen und solche über die Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 15. März 1988 außer Kraft.

Bielefeld, den 11. Juni 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 162 Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD).

Vom 11. April 1997. (ABl. Bd. 57 S. 286)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gemäß § 117 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) wird bestimmt:

§ 1

Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.

§ 2

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Ständigen Ausschuß der Landessynode gewählt und vom Landesbischof berufen. Mitglieder des Oberkirchenrats werden nicht in die Disziplinarkammer berufen.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 4 Disziplinargesetz und Einleitende Stelle im Sinne des § 7 Disziplinargesetz ist für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Württemberg der Oberkirchenrat, für Mitglieder des Oberkirchenrats der Landeskirchenausschuß. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchenbezirke ist der Kirchenbezirksausschuß, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden der Kirchengemeinderat zuständig.

§ 4

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle (§ 25 Abs. 1 Disziplinargesetz) wird für Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und für Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeschlossen.

§ 5

Zuständig zur Ausübung des Begnadigungsrechts (§ 114 Nr. 2 Disziplinargesetz) ist der Landesbischof.

§ 6

(1) Die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer ist beim Oberkirchenrat errichtet.

(2) Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer kann zur Unterstützung eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über das Disziplinarrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 7. November 1956 (ABl. 37 S. 169) in der Fassung vom 19. Juni 1993 (ABl. 55 S. 529) sowie die Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung und Überleitung des Kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 1. Dezember 1956 (ABl. 37 S. 211) außer Kraft.

Stutt g a r t, 30. April 1997

Eberhardt R e n z

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

– CHILE –

Die Lutherische Kirche in Chile sucht zum **1. Februar 1998** für die Gemeinde **Puerto Montt** im südlichen Chile

eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Die Gemeinde setzt sich aus einer Hauptgemeinde und sechs Teilgemeinden mit ca. 1500 Gemeindegliedern zusammen, von denen mehr als die Hälfte in der Hafenstadt Puerto Montt wohnen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Puerto Montt. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse, da die Gemeindearbeit weitgehend in der Landessprache geschieht. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen. Ein geräumiges Pfarrhaus neben Kirche und Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Besetzung erfolgt nach Gemeindevahl und durch Berufung der Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: **15. September 1997.**

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-227 oder 228
Telefax (05 11) 27 96-717
e-mail: ekd@ekd.de

– INDIEN –

Die Deutschsprachige Protestantische Kirchengemeinde Nordindien mit Sitz in **New Delhi** sucht zum **1. August 1998**

eine(n) neue(n) Pfarrer/Pfarrerin

für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Der Pfarrer/die Pfarrerin soll

- den Gemeindegliedern ein(e) gute(r) Seelsorger/Seelsorgerin sein;
- die Fähigkeit mitbringen, Menschen mit unterschiedlichen kirchlichen und geistigen Prägungen zu einer Gemeinschaft zu verbinden;
- sich um die Menschen und ihre Familienangehörigen kümmern, die vorübergehend im Ausland leben sowie um die Menschen, die mit Einheimischen verheiratet sind;
- kontaktfreudig auf Menschen zugehen können;
- Freude an Gottesdienst und Predigt haben;
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule in New Delhi erteilen (wöchentlich z. Z. drei Stunden);
- die ökumenischen Beziehungen, insbesondere mit der Church of North India (CNI) pflegen;
- Verständnis haben für die Religionen und die Kultur Indiens;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung mitbringen;
- mehrjährige Erfahrung in der Gemeindearbeit haben.

Die Gemeinde würde sich freuen, wenn der Pfarrer/die Pfarrerin verheiratet wäre und ggf. eine Familie mitbrächte. Zum Arbeitsbereich des Pfarrers/der Pfarrerin in New Delhi gehören auch die Städte Kalkutta, Dhaka/Bangladesch und Kathmandu/Nepal.

Gute englische Sprachkenntnisse sind unerlässlich, PC-Kenntnisse sind wünschenswert, Auslandserfahrungen sind vorteilhaft.

Bewerbungsfrist: **15. September 1997.**

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-236
Telefax (05 11) 27 96-717
e-mail: ekd@ekd.de

- INDONESIAIEN -

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in **Jakarta** sucht zum **1. Juli 1998**

eine(n) Pfarrer/Pfarrerin

für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Wir erwarten von ihm/ihr

- Seelsorge an Deutschsprachigen, die hier auf Zeit leben, und an Menschen aus indonesisch-deutschsprachigen Familien, die hier dauerhaft ansässig sind;
- die Fähigkeit, Menschen mit unterschiedlichen kirchlichen und geistigen Prägungen zu einer Gemeinschaft zu verbinden;
- regelmäßige Gottesdienste in Jakarta und in der Filiale Bandung (ca. 200 km);
- Unterrichtserfahrung in der Grundschule, Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II zur Erteilung konfessionsneutralen Unterrichts in Religionskunde an der deutschsprachigen Schule Jakarta (gegenwärtig zehn Wochenstunden);
- Pflege und Vertiefung bestehender guter ökumenischer Kontakte;
- Bereitschaft zur Pflege und Weiterentwicklung sozialer Partnerschaften mit indonesischen Geschwistergemeinden;
- den Willen und die Fähigkeit, sich mit einem moderaten Islam auseinanderzusetzen.

Gute englische Sprachkenntnisse sind unerlässlich, PC-Kenntnisse sind wünschenswert, Auslandserfahrungen sind vorteilhaft.

Vor Aufnahme des Dienstes ist ein vierwöchiger Intensivsprachkurs in Indonesien vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **15. September 1997.**

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-236
Telefax (05 11) 27 96-717
e-mail: ekd@ekd.de

- ZYPERN -

Die neugegründete evangelische Kirchengemeinde deutscher Sprache auf **Zypern** sucht

eine Pfarrer(in) oder einen Pfarrer im Ruhestand,

die bzw. der die Gemeinde beim Aufbau mit guten Ideen, vielen Impulsen und Einfühlungsvermögen unterstützt. Die Mitglieder der Gemeinde kommen aus allen deutschsprachigen Ländern und leben im ökumenischen Geist zusammen.

Die Tätigkeit umfaßt u. a.:

- Gottesdienste und Gesprächsgruppen in verschiedenen Städten der Insel;
- Begleitung von deutschsprachigen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Gefügen;
- Kinderarbeit.

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Urlaubsseelsorge in Aija Napa und Paphos.

Erforderlich sind:

- Organisations- und Improvisationstalent;
- nach Möglichkeit Auslandserfahrungen;
- englische Sprachkenntnisse;
- Bereitschaft zu vielen Autofahrten (Linksverkehr).

Bewerbungen werden bis zum **10. Oktober 1997** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-225 oder 4 39
Telefax (05 11) 27 96-717
e-mail: ekd@ekd.de

- ARABISCHE HALBINSEL -

Die deutschen evangelischen Gemeindegruppen auf der **Arabischen Halbinsel** suchen

eine Pfarrer(in) oder einen Pfarrer im Ruhestand,

die bzw. der sie in regelmäßigen Abständen besucht.

In den verschiedenen Emiraten und Ländern auf der Arabischen Halbinsel leben eine ganze Reihe deutschsprachiger Menschen, die in der fremdsprachigen, vom Islam geprägten Umwelt seelsorgerliche Betreuung brauchen. Die Pfarrstelle, von der aus bisher der Betreuungsdienst durch einen Reise-Pfarrer geleistet wurde, mußte im Zuge der Sparmaßnahmen gestrichen werden. Wir suchen nun nach einer Möglichkeit, die Betreuung von Deutschland aus zu übernehmen. Wir brauchen jemanden, der bereit ist, in den nächsten Jahren jeweils zwei- bis dreimal pro Jahr für zwei Wochen in diese Region zu reisen, um dort die kleinen Gemeindegruppen in verschiedenen Städten zu besuchen. Zum regelmäßigen Programm gehören Gottesdienste, Gesprächsgruppen, Unterricht und seelsorgerliche Gespräche.

Die Organisation der Reisen übernimmt das Kirchenamt der EKD.

Neben Gemeindeerfahrung und seelsorgerlichen Gaben sind Englischkenntnisse erforderlich.

Bewerbungen werden bis **10. Oktober 1997** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Unterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-225 oder 4 39
Telefax (05 11) 27 96-717
e-mail: ekd@ekd.de

- KENIA -

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Kenia mit Sitz in **Nairobi** sucht zum **1. August 1998** für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrer(in) oder einen Pfarrer.

Bewerbungen von Pfarrerehepaaren mit Stellenteilung sind ebenfalls willkommen.

Die Gemeinde ist der Kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Sie arbeitet eng mit der

Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Nairobi zusammen. Ihr Einzugsbereich umfaßt vor allem die Hauptstadt Nairobi. Für die Seelsorge an der Küste gibt es einen ehrenamtlich tätigen zweiten Pfarrer. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige). Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bikultureller Ehe.

Erwartet werden:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Gemeindepfarramt;
- die Bereitschaft zur Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen und zur Vertretung der Gemeinde bei offiziellen Anlässen und die Fähigkeit, sich auf ganz unterschiedliche Menschen und ihre Glaubens- und Lebensformen einzulassen;
- ein besonderes Interesse für den an der Deutschen Schule zu erteilenden Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht;
- die Bereitschaft, ein- bis zweimal jährlich Pastorationsreisen nach Kampala/Uganda durchzuführen;
- gute Englischkenntnisse, so daß auch in dieser Sprache gepredigt werden kann;
- Kenntnisse in Kisuaheli oder die Bereitschaft, sie sich anzueignen;
- die Bereitschaft, die nötigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Vorhanden ist ein älteres, geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. In Nairobi gibt es eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Bewerbungen werden bis zum **10. Oktober 1997** erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 2796-213
Telefax (05 11) 2796-722
e-mail: ekd@ekd.de

- GROSSBRITANNIEN -

In der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien in dem neu gebildeten Pfarrbereich **Bournemouth-Südwestengland-Südwestwales** mit Dienstsitz in Bristol ist zum

1. September 1998

für sechs Jahre eine Pfarrstelle durch Wahl der Gemeinden zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst in einem weit ausgedehnten Bereich bereit ist.

Besondere Merkmale des Dienstes sind

- die seelsorgerliche Betreuung von älteren Menschen;
- Anleitung und Begleitung von Laien zu selbständiger Wahrnehmung von Gemeindefunktionen;
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinden unterschiedlicher Denominationen.

Gottesdienst und Amtshandlungen sind in Deutsch und Englisch zu halten.

Ein Intensivkurs in Englisch wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 2796-127 oder 128
Telefax (05 11) 2796-725
e-mail: ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 1997** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

- SPANIEN -

Eine Aufgabe im Ruhestand

Bedingt durch einen Krankheitsfall sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland für die

Deutschsprachige Evangelische Gemeinde auf den Balearen mit Sitz auf Mallorca/Spainien

kurzfristig – möglichst zum **15. Oktober oder 1. November 1997 bis 30. Juni 1998** – einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die Interesse hat, im Ruhestand nebenamtlich pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für den Beauftragten/die Beauftragte;
- mietfreie Wohnung (App.);
- monatliche Aufwandsentschädigung 1000,- DM (steuerpflichtig);
- ein Auto ist vorhanden.

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum **6. Oktober 1997** an.

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon (05 11) 2796-126
Telefax (05 11) 2796-725

- FINNLAND -

in der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in

Helsinki

ist die 2. Pfarrstelle zum **1. September 1998** für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, nach deren Recht die/der Reisepastor/in die Stellung eines Kaplans hat. Zu den Aufgaben gehören:

- Betreuung der Kapellengemeinde Turku/Åbo;

- Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschsprachiger evangelischer Christen (Führerschein Klasse III unbedingt erforderlich), Touristenseelsorge;
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Espoo (Reihenhaus, ca. 20 km bis Helsinki) und Dienstfahrzeug sind vorhanden. In Helsinki befinden sich auch eine deutsche Schule (von der Vorschule bis zum Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu auf einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen. Die Bereitschaft, die finnische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Schwedische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört – wenn erforderlich – ein Intensivsprachkurs.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland kommen nur Bewerbungen von lutherisch ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrern in Betracht.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung III
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Telefon (05 11) 27 96-1 27 oder 1 28
 Telefax (05 11) 27 96-7 25
 e-mail: ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: **31. Oktober 1997** (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hiermit geben wir zur Kenntnis, daß wir Pastor Thomas **Junkereit**, Tostedt, mit Ablauf des 28. Februar 1997 aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen. Mit der Entlassung verliert Pastor Thomas Junkereit Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Das Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Wir teilen mit, daß die Pastorin i. W. Dorothea **Scheer** auf ihren Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1997 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entlassen worden ist.

Kiel, den 6. Juni 1997

Nordelbisches Kirchenamt

nen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 129* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Vom 26. April/9. Mai 1997. 389
- Nr. 130* Änderung der Verwaltungsrichtlinien zu den Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 i.d.F. vom 25. März 1994 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands von 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) (Auslandsgesetz). Vom 5. Mai 1995..... 392
- Nr. 131* Änderung der Verwaltungsrichtlinien zu den Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) (Auslandsgesetz) zuletzt geändert am 25. März 1994. Vom 3. Juni 1997. 392
- Nr. 132* Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 Nr. 82) in der Fassung vom 25. März 1994 (ABl. EKD 1994, S. 239). Vom 13. Juni 1997. 392
- Nr. 133* 7. Änderung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung von Auslandspfarrern und anderen nicht beamteten kirchlichen Mitarbeitern in der Bekanntmachung vom 7. Juni 1980 (ABl. EKD S. 354) zuletzt geändert am 27. April 1990 (ABl. EKD S. 201). Vom 13. Juni 1997. ... 393
- Nr. 134* Richtlinie gemäß Art. 9f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für eine Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive. Vom 10. Juli 1997. 394
- Nr. 135* Mitteilung über die Nachberufung eines stellvertretenden Mitgliedes in die Schlichtungsstelle der EKD nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD). Vom 21./22. Mai 1997. 394
- Nr. 136* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Vom 14. Mai 1997. 395
- Nr. 137* 12. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 14. Mai 1997. 395
- Nr. 138* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Anpassung der Versorgungstabelle –. 395
- Nr. 139* Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988. ... 395
- Nr. 140* Bekanntmachung der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 16. Oktober 1996 i.d.F. vom 17. Juni 1997. Vom 24. Juni 1997. 396
- Nr. 141* 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 399

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 142* Beschluß über die Inkraftsetzung der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Mai 1997. 400
- Nr. 143* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Mai 1997. 400

- Nr. 144* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 7. Mai 1997. 400
- Nr. 145* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 7. Mai 1997. 400
- Nr. 146* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Ergänzung der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 22. September 1995 für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 4. Juni 1997. 400
- Nr. 147* Beschluß über die Inkraftsetzung der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 4. Juni 1997. 401
- Nr. 148* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 4. Juni 1997. 401
- Nr. 149* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung vom 5. Februar 1997 für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 4. Juni 1997. 401
- Nr. 150* Richtlinie für den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt (NEPRL). Vom 4. Juni 1997. 401
- Nr. 151* Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung. Vom 5. Februar 1997. 402
- Nr. 152* Empfehlung des Rates der Evangelischen Kirche der Union zu den §§ 3 a der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 5. Februar 1997. 403
- Nr. 156 Verordnung zur Pfarrbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 15. März 1997. (ABl. S. 62) 407
- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 157 Verordnung über die Berufsausbildung von Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung der Kirchenprovinz Sachsen (AusbVOVfAFK). Vom 25. April 1997. (ABl. S. 121) 408
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 158 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis April 1997. Vom 16. April 1997. (ABl. S. A 105) 409
- Nr. 159 Kirchengesetz zur Ergänzung und Änderung des Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG – vom 3. November 1993. Vom 16. April 1997. (ABl. S. A 113) 411
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**
- Nr. 160 Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung. Vom 14. Juni 1997. (KABl. S. 105) 412
- Evangelische Kirche von Westfalen**
- Nr. 161 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO). Vom 11. Juni 1997. (KABl. S. 77) 413
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 162 Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD). Vom 11. April 1997. (ABl. Bd. 57 S. 286) 419

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 153 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes für Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 14. April 1997. (GVBl. S. 57) 404

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 154 Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 26. April 1997. (KABl. S. 117) 404

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 155 Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 28. Februar 1997. (ABl. S. 62) 407

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 421
Verlust der Rechte 424

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Linnewedel, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0